

**Schriftenreihe des Instituts für Versicherungswissenschaft
an der Universität Köln**

Begründet von Professor Dr. jur., Dr. phil. W. Rohrbeck †
Fortgeführt von Professor Dr. sc. pol. P. Braef

Neue Folge Heft 29

**Der Jahresabschluß von
Versicherungsunternehmen in Frankreich**

Darstellung und Vergleich zur Regelung
in der Bundesrepublik Deutschland

Von

Dr. Hans-Joachim Welzel



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

HANS-JOACHIM WELZEL

**Der Jahresabschluß von Versicherungs-
unternehmen in Frankreich**

**Schriftenreihe des Instituts für Versicherungswissenschaft
an der Universität Köln**

**Begründet von Professor Dr. jur., Dr. phil. W. Rohrbeck †
Fortgeführt von Professor Dr. sc. pol. P. Braef**

Neue Folge Heft 29

Der Jahresabschluß von Versicherungsunternehmen in Frankreich

Darstellung und Vergleich zur Regelung
in der Bundesrepublik Deutschland

Von

Dr. Hans-Joachim Welzel



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1972 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1972 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 02729 9

Vorwort

Im Wintersemester 1964/65 veranstaltete das Seminar für Versicherungslehre der Universität zu Köln eine Arbeitsgemeinschaft über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen im Ausland, an der sich etwa in gleichem Verhältnis interessierte Fachkräfte aus der Praxis und ausgewählte Studenten beteiligten. Die Untersuchungen über die einzelnen Länder, von Assistenten und anderen Mitarbeitern des Seminars durchgeführt, sind 1967 unter dem Titel *Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen im Ausland* als Heft 74 der Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft erschienen.

Der Teilnahme an dieser Seminarveranstaltung verdanke ich auch die Anregung zu der vorliegenden Untersuchung. Dafür sei dem Initiator und Leiter dieser Arbeitsgemeinschaft, meinem verehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. Paul Braeß, ebenso Dank gesagt wie für das wohlwollende Interesse und die großzügige Förderung, die er dieser Arbeit hat zuteil werden lassen.

In dankbarer Anerkennung sei auch die freundliche Hilfsbereitschaft vermerkt, die ich bei meinen Untersuchungen von der Auslandsabteilung und der Direktion Paris der NORDSTERN Versicherungsgesellschaften erfahren habe. Mein ganz besonderer Dank gilt schließlich M. Kauffmann, Commissaire-contrôleur der französischen Versicherungsaufsicht, dessen hervorragende Fachkenntnis und unerschöpfliche Geduld in der Beantwortung schwieriger und oft recht komplexer Fragen mir in ganz entscheidendem Maße geholfen haben.

Köln, im Januar 1972

Hans-Joachim Welzel

Inhaltsverzeichnis

Einführung	11
<i>A. Gegenstand und Aufgabe der Arbeit</i>	11
<i>B. Die Reform der Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsunternehmen in Frankreich durch das Dekret vom 29. 8. 1969</i>	13
I. Zielsetzung der Reform	13
II. Gegenstand der neuen Rechnungslegungsvorschriften	14
HAUPTTEIL	17
Erster Abschnitt: Der Jahresabschluß der französischen Versicherungsunternehmen	17
<i>A. Die Bilanz</i>	17
I. Die Gliederungskonzeption	17
II. Der Ausweis der Kapitalanlagen	19
1. Die Gliederung	19
2. Die geltenden Bewertungsvorschriften	21
a) Die Einzelbewertung gem. Art. 169 RAP	23
b) Das Gesamtniederstwertprinzip gem. Art. 170 RAP	23
c) Vergleich mit dem Niederstwertprinzip gem. § 155 AktG	25
3. Die Neubewertung nach den Dekreten vom 2. August und 3. Dezember 1960	26
a) Die Neubewertung der Wertpapiere	27
b) Die Neubewertung der Grundstücke	29
4. Die Bilanzierungshilfe vom 10. 2. 1967	31
III. Die Bilanzierung der Abschlußkosten	35
1. Die Regelung für die Schaden- und Unfallversicherung	35
2. Die Regelung für die Lebensversicherung	36
IV. Die versicherungsspezifischen Pflichtrücklagen	39
1. Die Kapitalisationsrücklage — Réserve de capitalisation —	39
2. Die Garantierücklage — Réserve de garantie —	42
a) Die Garantierücklage in der Lebensversicherung	42
b) Die Garantierücklage in der Schaden- und Unfallversicherung	43
3. Die Ergänzungsrücklage — Complément aux provisions techniques —	44

V. Die versicherungstechnischen Rückstellungen	45
1. Die bilanzielle Gliederung	45
2. Die Bewertungsvorschriften	47
a) Beitragsüberträge	47
b) Schadenrückstellung	49
α) Allgemeine Grundsätze	49
β) Die Regelung in der Kraftfahrhaftpflichtversicherung	50
γ) Die Regelung in der Arbeitsunfallversicherung	54
c) Deckungsrückstellung	54
α) Lebensversicherung	54
β) Schaden- und Unfallversicherung	55
VI. Die Posten des aktiven und passiven Rückversicherungsgeschäfts ..	57
1. Passive Rückversicherung	58
2. Aktive Rückversicherung	59
B. Die Gewinn- und Verlustrechnung	60
I. Die Spaltung der Erfolgsrechnung	60
1. Die Zweiteilung der Gesamterfolgsrechnung	60
a) Die Vereinheitlichung der Aufteilung	60
b) Die neue Aufteilungskonzeption	61
2. Die Spartenbetriebsrechnung	63
a) Aufteilungsgegenstand	63
b) Aufteilungsschlüssel	64
c) Aufteilungskategorien	66
II. Die Verfahren der Einnahmen- und Ausgabenperiodisierung	67
1. Exkurs: Die grundtypischen Verfahren in der Versicherung	68
a) Darstellung am Beispiel der Beiträge und Schadenleistungen	68
α) Das Umsatzprinzip	69
β) Das Umsatzsaldoprinzip	70
γ) Das Erfolgsprinzip	71
b) Analyse und Beurteilung der Verfahren	72
2. Die Verfahren in der Betriebsrechnung	79
a) Die Abgrenzungsverfahren in der Gesamtbetriebsrechnung ..	80
b) Die Abgrenzungsverfahren in der Spartenbetriebsrechnung ..	83
III. Die Komponenten der Betriebsrechnung	85
1. Die Gliederungskonzeption	85
2. Erläuterung der Komponenten	86
a) Die Prämien	86
b) Die Vermögenserträge	88
c) Die Versicherungsleistungen	88
d) Übrige Aufwendungen	91
α) „Autres charges“	91
β) „Charges des placements“	94

3. Das Rückversicherungsgeschäft	95
a) Das Ergebnis aus passiver Rückversicherung	95
b) Das Ergebnis aus aktiver Rückversicherung	99
IV. Ausweisbesonderheiten der Allgemeinen Gewinn- und Verlustrechnung	101
1. Die periodenfremden Aufwendungen und Erträge	101
2. Die Buchwertveränderungen bei Kapitalanlagen	103
3. Die Veräußerungsgewinne und -verluste bei Kapitalanlagen ..	107
Zweiter Abschnitt: Vergleichende Beurteilung	
des französischen und deutschen Rechnungsabschlusses	
Vorbemerkung	111
A. Die materielle Ausgestaltung	112
I. Der Ausweis der Kapitalanlagen	112
1. Die Aufgliederung	112
2. Die Bewertung	117
II. Die Darstellung des aktiven und passiven Rückversicherungsgeschäftes	122
Vorbemerkung: Die Bedeutung der Rückversicherungspublizität ..	122
1. Der Ausweis der Bilanzposten	125
a) Das aktive Rückversicherungsgeschäft	125
a) Die Berichterstattung in der Lebensversicherung	125
β) Die Berichterstattung in der Schaden- und Unfallversicherung	126
b) Das passive Rückversicherungsgeschäft	128
a) Die Berichterstattung in der Lebensversicherung	128
β) Die Berichterstattung in der Schaden- und Unfallversicherung	129
2. Der Ausweis der Erfolgskomponenten	131
a) Abriß der Periodisierungsverfahren	131
b) Das aktive Rückversicherungsgeschäft	132
a) Die Berichterstattung in der Lebensversicherung	132
β) Die Berichterstattung in der Schaden- und Unfallversicherung	133
c) Das passive Rückversicherungsgeschäft	135
a) Die Berichterstattung in der Lebensversicherung	135
β) Die Berichterstattung in der Schaden- und Unfallversicherung	136
III. Die Erfolgsspaltung — periodenbezogene kontra versicherungstechnische Rechnung	138
B. Die formale Ausgestaltung	144
I. Die Einheitlichkeit der Ausweistchnik	145
II. Die Informationsaufbereitung	150
Chronologische Aufstellung	
Literaturverzeichnis	
Anhang	

Abkürzungsverzeichnis

AF	= Ancien Franc
AfP	= Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung
AG	= Aktiengesellschaft
AktG	= Aktiengesetz
Art.	= Article
BÜ	= Beitragsüberträge
EGAktG	= Einführungsgesetz zum Aktiengesetz
HUK	= Haftpflicht, Unfall, Kraftverkehr
J. O.	= Journal Officiel
NF	= Nouveau Franc
OECD	= Organization for Economic Cooperation and Development
p. a.	= per annum
RAP	= Règlement d'Administration Publique (Aufsichtsgesetz vom 30. 12. 1938)
ReV L	= Rechnungslegungsvorschriften des Bundesaufsichtsamtes (Lebensversicherungsunternehmen)
ReV Sch	= Rechnungslegungsvorschriften des Bundesaufsichtsamtes (Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen)
Tz	= Textziffer
VAG	= Versicherungsaufsichtsgesetz
VerBAV	= Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen
VO	= Verordnung

Nullus est liber tam malus,
ut non aliqua parte prosit.

Plinius

Einführung

A. Gegenstand und Aufgabe der Arbeit

Der Jahresabschluß der französischen Versicherungsgesellschaften, wie er sich nach dem Dekret vom 29. 7. 1939 seit nunmehr knapp drei Jahrzehnten in nahezu unveränderter Form präsentiert, wird ab Geschäftsjahr 1970 in neuer Fassung erscheinen.

Die Einzelheiten der Neuregelung, die am 1. 1. 1970 in Kraft getreten ist, bestimmen das Dekret vom 29. 8. 1969¹ und der anschließende Erlaß vom 1. 9. 1969², der neben einem speziellen Kontenrahmen für die Versicherungswirtschaft auch darauf aufbauende Formblätter für den Jahresabschluß der Lebens- und Schadenversicherung im Anhang enthält.

Unsere Aufgabe soll zunächst darin bestehen, den Jahresabschluß der Lebens- und Schadenversicherungsgesellschaften, wie er der Öffentlichkeit vorzulegen ist, in seiner neuen formalen und materiellen Ausgestaltung darzustellen und zu untersuchen, wobei den versicherungsspezifischen Tatbeständen naturgemäß besonderes Gewicht zukommt. Die bisher gültige Regelung soll bei der Darstellung lediglich als „Projektionshintergrund“ dienen, um die Schwerpunkte der Reform sichtbar werden zu lassen. Obwohl die neuen Rechnungslegungsvorschriften bis auf geringfügige Ausnahmen die geltenden Bewertungsregeln für die Kapitalanlagen und die Bilanzierungsbestimmungen für die versicherungstechnischen Passiva unberührt lassen, sollen sie in unsere Untersuchung einbezogen werden, da frühere Untersuchungen³ zu diesem Ge-

¹ Décret du 29 août 1969 „Comptabilité des compagnies d'assurances et de capitalisation“ (J. O., 13 septembre 1969).

² Arrêté du 1er septembre 1969 relatif aux catégories d'assurance et états à produire par les sociétés d'assurance et de capitalisation (J. O., 20 novembre 1969 — édition des documents administratifs).

³ Insbesondere: *Ketter*, Karl: Rechnungslegung und Prüfung der französischen Versicherungsunternehmen im Vergleich zur Regelung in Deutschland, Diss. Köln 1956.

genstand inzwischen durch die gesetzgeberische Entwicklung überholt oder lückenhaft sind. Die Kenntnis des Bewertungssystems erscheint uns vor allem unerlässlich für das Verständnis gewisser Eigenheiten und Zusammenhänge in der französischen Erfolgsrechnung. Aktualität und Bedeutung des Untersuchungsgegenstandes lassen angesichts der fortschreitenden Integration des Gemeinsamen Marktes wohl auch ein Interesse der traditionell international orientierten Versicherungspraxis vermuten.

Wenn wir im zweiten Abschnitt der Arbeit das französische Konzept der deutschen Rechnungslegung gegenüberstellen, so geschieht das nicht zuletzt in der Absicht, durch eine schwerpunktartig ausgelegte „Standortbestimmung“ der Publizität deutscher Versicherungsunternehmen Anregungen und Lösungsmöglichkeiten für deren künftige Neugestaltung zu gewinnen. Wir glauben, daß dem französischen Konzept als „Muster“ auch von seiner Zielsetzung her eine besondere Bedeutung zukommt, da die deutschen Reformbestrebungen unter anderem ebenfalls darauf abzielen, die Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen von einigen überkommenen Eigenheiten zu befreien und auf die aktienrechtliche Regelung abzustimmen⁴. Das gilt jedoch auch im Hinblick auf eine spätere Harmonisierung der Rechnungslegung im EWG-Raum. In der offiziellen Begründung zu Art. 19 der EWG-„Schadendirektive“⁵ heißt es: „Die Gestaltung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung der Versicherungsgesellschaften bleibt einer Regelung im Rahmen weiterer Koordinierungsmaßnahmen vorbehalten.“ Unter diesem gewiß langfristigen Aspekt erscheint es uns ratsam, sich auf deutscher Seite mit der französischen Regelung nicht nur vertraut zu machen, sondern auch die anstehende Reform darauf abzustellen. Das kann und darf nun allerdings aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen nicht auf eine Kopie des französischen Musters hinauslaufen. Bei einer Reihe von Punkten jedoch könnte eine Annäherung von deutscher Seite unserer Meinung nach den Grundstein einer akzeptablen gemeinsamen Lösung bilden.

Gürtler, Franz: Die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen in Frankreich, in: Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen im Ausland, hrsg. von Paul Braeß, Berlin 1967, S. 21 ff. (Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, H. 74).

⁴ Vgl. Geschäftsbericht des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft e. V. 1966/67, S. 40.

⁵ Vgl. Bundestagsdrucksache V/805 vom 2. 7. 1966.

B. Die Reform der Rechnungslegungs- vorschriften für Versicherungsunternehmen in Frankreich durch das Dekret vom 29. 8. 1969

I. Zielsetzung der Reform

Als die bisher gültigen Rechnungslegungsbestimmungen⁶ am 29. 7. 1939 erlassen wurden, bildeten sie den Höhepunkt und vorläufigen Abschluß einer Entwicklung, die ein Jahr zuvor die allgemeine materielle Staatsaufsicht über das Versicherungswesen in Frankreich begründet hatte.

Dabei wurden die in anderen Ländern (insbesondere der Schweiz) auf diesem Gebiet gesammelten Erfahrungen bei der Gesetzgebung verwertet, gleichzeitig aber auch eigenständige Lösungen verwirklicht.

Einen ähnlichen Höhepunkt markieren auch die neuen Rechnungslegungsvorschriften. Ging es 1939 um die Schaffung eines speziellen Rechnungslegungssystems für die Versicherungswirtschaft, so sind die neuen Vorschriften darauf ausgerichtet, die Rechnungslegung der Versicherung der übrigen Wirtschaftszweige anzunähern. Demzufolge ist der neugeschaffene Kontenrahmen und der darauf abgestellte Jahresabschluß weitgehend an die Systematik des 1947 in der übrigen Wirtschaft eingeführten plan comptable général angelehnt. „Sehr viele Unternehmen der staatlichen und privaten Wirtschaft bedienen sich seiner: die Leiter der betreffenden Unternehmen, die Aufsichtsbehörden, soweit es sie gibt, die Wirtschaftsdienste der Nation finden darin die erforderlichen Posten für die Erfolgsanalyse, für Studien und Prognosen.

Seit seiner Ausarbeitung im Jahre 1946 wurde er ständig überprüft, verbessert, ergänzt und modernisiert, so daß er eine äußerst wertvolle Konstruktion für Lehre und Praxis darstellt. Es ist demnach nur natürlich, daran zu denken, ihn auch in der Versicherungswirtschaft einzuführen“, heißt es dazu in der von den französischen Aufsichtsbehörden herausgegebenen Einführung zu den neuen Rechnungslegungsvorschriften⁷.

Zudem war es notwendig geworden, das Rechnungslegungsdekret von 1939 terminologisch zu modernisieren und den veränderten wirtschaftlichen Gegebenheiten in der Versicherungswirtschaft selbst anzupassen. „Die Probleme haben sich weiterentwickelt, die Ziele haben sich geändert“, heißt es weiter in der oben zitierten Einführung. „So sind seit

⁶ Décret du 29 juillet 1939 fixant la comptabilité des entreprises d'assurances de toute nature et de capitalisation (J. O., 17 octobre 1939).

⁷ Commentaire technique du projet de plan comptable de l'assurance, hrsg. von der Direction des Assurances, Paris, August 1968, S. 2 — in der Übersetzung des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft e. V., vgl. Rundschreiben 293/68 vom 4. 9. 1968.